

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ereignisse der letzten Tage möchten wir zum Anlass nehmen, Sie über weitere mögliche Auswirkungen des Brexits auf die Umsatzsteuer zu informieren.

Nach wie vor ist die weitere Entwicklung beim Brexit unklar, sodass wir auf unsere Ausführungen zu den umsatzsteuerlichen Konsequenzen bei einem „Deal“- oder „No Deal“-Szenario in der ersten Ausgabe unseres Newsletters verweisen möchten.

In unserer zweiten Ausgabe informieren wir Sie darüber hinaus über die bereits feststehenden Änderungen beim Vorsteuervergütungsverfahren und über weitere Änderungen im Falle eines „NoDeal“-Szenarios. Sofern es dagegen zu einem „Deal“ kommen sollte, wären im Wesentlichen die umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen unverändert nutzbar, die für Länder der EU gelten.

Mit den besten Wünschen verbleiben
Alexander Schallock, Ina Schacht und Tim Nowak

Vorsteuervergütungsverfahren für die Jahre ab 2018

In den vergangenen Wochen hat das Bundeszentralamt für Steuern bereits auf Änderungen beim Vorsteuervergütungsverfahren hingewiesen. So sind Anträge auf Vorsteuervergütung in Großbritannien grundsätzlich bereits ab dem 30. März 2019 nicht mehr an das Bundeszentralamt für Steuern, sondern direkt an die britische Behörde, HMRC, zu richten. Aufgrund der aktuellen Anträge auf Verschiebung der Brexit-Fristen gehen wir davon aus, dass das Bundeszentralamt für Steuern diese Übergangsfrist bis zum 12. April 2019 verlängern wird. Unabhängig vom endgültigen Ausgang des Brexits sind Erstattungsansprüche für das Kalenderjahr 2018, sofern sie die derzeitigen Bedingungen für eine Erstattung erfüllen, auch nach dem erwarteten Ausscheiden Großbritanniens aus der Europäischen Union gesichert. Selbiges gilt für jegliche Vergütungsansprüche aus 2019, die vor dem Austrittsdatum entstanden sind.

Entsprechende Regelungen gelten künftig auch für Anträge britischer Unternehmer in Deutschland. Diese sind direkt an das Bundeszentralamt für Steuern und nicht wie gewohnt an die britische Behörde zu richten und müssen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres eingereicht werden.

Unklar ist, ob es nach dem Brexit auch langfristig eine Gegenseitigkeit, d.h. die beidseitige Möglichkeit zur Rückerstattung von Vorsteuerbeträgen, geben wird. Nach den aktuell vorliegenden Erkenntnissen wird dies aber sehr wahrscheinlich auch auf längere Sicht der Fall sein.

Weitere Änderungen im Falle eines „No Deal“-Szenarios

Wie eingangs bereits erwähnt, möchten wir Ihnen in Ergänzung zu unserem ersten Newsletter im Nachfolgenden einen Überblick über weitere wichtige Änderungen bei der Umsatzsteuer im Falle eines „No Deal“-Szenarios geben.

- **Versandhandelsgeschäfte** mit britischen Endverbrauchern (etwa über Amazon) werden künftig nicht mehr unter die Lieferschwellenregelung fallen. Ob Großbritannien in diesem Zusammenhang Zollerleichterungen einführen wird, die sich ggf. auch auf die umsatzsteuerliche Behandlung auswirken, ist noch nicht absehbar.
- Die Vereinfachungsregelung des **innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes** zwischen Unternehmern der europäischen Union entfällt für britische Beteiligte, sofern diese bisher nur über eine britische USt-IDNr. verfügen. Dies kann bei Nichtbeachtung für alle Beteiligten des Reihengeschäftes zu umsatzsteuerlichen Registrierungspflichten im Ausland führen. Auch deutsche Unternehmen sollten daher eine Umstellung von Reihengeschäften diesbezüglich prüfen.
- Die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummern** britischer Geschäftspartner verlieren mit dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit. In diesem Zusammenhang sollten daher andere Bestätigungen über die Unternehmereigenschaft, etwa bei den zuständigen Finanzämtern oder Behörden, eingeholt werden, um sicherzustellen, dass britische Geschäftspartner für umsatzsteuerliche Zwecke erfasst sind.

- **Konsignationslager-Fälle** sollten dahin gehend überprüft werden, ob die Einlagerung der Ware noch als unternehmensinterne Verbringung oder bereits als Lieferung an den Kunden zu beurteilen ist.
- Beim **Dienstleistungsverkehr** zwischen deutschen und britischen Unternehmen dürfte auch nach dem Brexit weiterhin im Grundfall das Empfängerortprinzip gelten, wobei das Reverse-Charge-Verfahren im Falle der Leistungserbringung im Inland wohl weiterhin anwendbar wäre. Die Berichtspflichten in der Zusammenfassenden Meldung entfallen.
- **Elektronische Dienstleistungen** von deutschen Unternehmen an britische Privatpersonen oder von britischen Unternehmen an deutsche Privatpersonen können nicht mehr über das Mini-One-Stop-Shop-Verfahren (MOSS-Verfahren) abgewickelt werden. Deutsche Unternehmer müssten sich in Großbritannien daher zusätzlich umsatzsteuerlich registrieren. Britische Unternehmer können stattdessen am One-Stop-Shop-Verfahren für Drittlandsunternehmer teilnehmen.

Fazit:

Da die anstehenden Änderungen weiterhin nicht mit Sicherheit benannt werden können, empfehlen wir Ihnen, die Entwicklungen der kommenden Wochen zu beobachten und die Auswirkung von möglichst beiden o.g. Szenarien zu berücksichtigen, um dann zeitnah auf Anpassungsbedarf reagieren zu können.

Wir unterstützen Sie gern dabei, die sich für Ihr Unternehmen ergebenden Änderungen aus dem Brexit zu identifizieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die neuen Regelungen bereits jetzt vorzunehmen.

Alexander Schallock, M.I.Tax Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht
schallock@stueckmann.de | +49 521 2993180

Ina Schacht, Dipl.-Kff., Steuerberaterin
schacht@stueckmann.de | +49 40 822169033

Tim Nowak, M.Sc., Fachmitarbeiter Steuern
nowak@stueckmann.de | +49 521 2993337

HINWEIS

Der Austritt Großbritanniens wird sowohl für die Unternehmen und deren Berater als auch für die verschiedenen betroffenen Verwaltungen große Herausforderungen mit sich bringen. Diese können sich durch alle Geschäftsbereiche ziehen.

Alle Unternehmen, insbesondere diejenigen, die in Großbritannien Niederlassungen haben oder enge Geschäftsbeziehungen in diesem Wirtschaftsraum pflegen, sollten rechtzeitig auf die möglicherweise anstehenden Änderungen reagieren. Bereits jetzt können zum Beispiel durch geeignete Umsatzsteuerklauseln in Verträgen und die Wahl von Incoterms nachteilige Auswirkungen für deutsche Unternehmen in Großbritannien minimiert werden.

HLB Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Elsa-Brändström-Straße 7 | 33602 Bielefeld
Tel.: +49 521 299300
info@stueckmann.de | www.stueckmann.de

IMPRESSUM

Herausgeber: HLB Dr. Stückmann und Partner mbB
Anschriftenänderungen bitte schriftlich an: Noreen Mehler – mehler@stueckmann.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Newsletter sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Newsletters entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 22.3.2019

A member of **HLB** International. A world-wide network of independent accounting firms.